Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8562**

17. Wahlperiode 07. 02. 2012

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Memet Kilic, Viola von Cramon-Taubadel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/8416 –

Unterstützung von Resettlement-Maßnahmen durch den Europäischen Flüchtlingsfonds

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Konferenz der Innenminister aus Bund und Ländern hat im Dezember 2011 die Beteiligung Deutschlands an einem dauerhaften Resettlement-Programm in Zusammenarbeit mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen angekündigt. Demnach sollen jährlich 300 Personen aufgenommen werden.

Mit der Entscheidung des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) für den Zeitraum 2008 bis 2013 (573/2007/EG) wurde ermöglicht, solche Neuansiedlungs- bzw. Resettlement-Maßnahmen von Flüchtlingen bzw. von subsidiär geschützten Personen über den EFF kozufinanzieren. Danach erhält jeder Mitgliedstaat einen Festbetrag in Höhe von 4 000 Euro für jede neu angesiedelte Person (Artikel 13 Absatz 3).

Einem Bericht des Sekretariats der EU-Kommission vom 20. Juli 2011 zufolge (SEC(2011) 940) machen die Mittel für die Unterstützung von Resettlement-Maßnahmen der Mitgliedstaaten inzwischen 14 Prozent des Gesamtetats des EFF aus. Deutschland hat demnach in den Jahren 2008 bis 2011 insgesamt rund 8,6 Mio. Euro (und damit ca. 18 Prozent der diesbezüglichen EFF-Mittel) in Anspruch genommen (S. 24 ff.).

Im November 2011 hat die EU-Kommission ihre Mitteilung „Ein offenes und sicheres Europa: Die Haushaltsmittel für den Bereich Inneres für 2014–2020" vorgelegt (KOM(2011) 749). Darin wird u. a. die Zusammenlegung von drei der bisherigen Fonds (EFF, Integrationsfonds und Rückführungsfonds) in einen „Asyl- und Migrationsfonds" (AMF) vorgeschlagen.

Der AMF soll in diesen sechs Jahren über ein Mittelvolumen von insgesamt 3,9 Mrd. Euro verfügen.

Intern sollen diese Finanzmittel, einer Folgenabschätzung des Sekretariats der Europäischen Kommission (SEC(2011) 1359 vom 15. November 2011, S. 34) zufolge, wie folgt aufgeteilt werden:

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 6. Februar 2012 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- Asyl: 36 Prozent (1,4 Mrd. Euro),
- Bekämpfung irreguläre Migration/Rückkehr: 23 Prozent (0,9 Mrd. Euro),
- Integration (inkl. European Migration Network): 30 Prozent (1,2 Mrd. Euro),
- Externe Dimension: 11 Prozent (0,4 Mrd. Euro).

Im Asylbereich sollen – wie bislang über den EFF – über den AMF auch künftig folgende Aspekte gefördert werden:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Aufnahmebedingungen für Asylsuchende sowie
- Maßnahmen zur Verbesserung der Asylverfahren.

Zusätzlich sollen nun innerhalb des Asylbereichs auch

- Resettlement-Maßnahmen der Mitgliedstaaten bzw. der EU ebenso finanziert werden sowie
- die Umsiedlung subsidiär geschützter Personen innerhalb der EU sowie
- die Durchführung regionaler Schutzprogramme (zum Ausbau von Aufnahmekapazitäten in Drittstaaten).

Allein für das geplante Neuansiedlungsprogramms der EU veranschlagt die EU-Kommission einen Betrag von 0,6 Mrd. Euro (KOM(2011) 749, S. 6).

Zeitgleich veröffentlichte die EU-Kommission auch einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (KOM(2011) 751). Darin wird eine Erhöhung des Pauschalbetrags für jede neu angesiedelte Person auf 6 000 Euro angeregt (Artikel 17 Absatz 1). Für die Neuansiedlung von Flüchtlingen in Europa aus den vorgesehenen Prioritätsregionen der EU (zum einen das regionale Schutzprogramm in Nordafrika – Ägypten, Libyen, Tunesien – sowie Flüchtlinge aus dem Gebiet Ostafrika/Große Seen) bzw. bei Aufnahme besonders schutzwürdiger Flüchtlingsgruppen (wie gefährdete Frauen und Kinder, unbegleitete Minderjährige, Personen, die medizinische Betreuung benötigen, die nur durch eine Neuansiedlung gewährleistet werden kann sowie Personen, die zu ihrem unmittelbaren rechtlichen oder physischen Schutz dringend umgesiedelt werden müssen) ist sogar ein Pauschalbetrag in Höhe von 10 000 Euro vorgesehen (Artikel 17 Absatz 2 und 4).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Es wird darauf hingewiesen, dass der in der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) für den Zeitraum 2008 bis 2013 (573/2007/EG) genannte Festbetrag in Höhe von 4 000 Euro nicht für jede neu angesiedelte Person, sondern (Artikel 13 Absatz 3) nur für solche Personen gewährt wird, die unter eine der folgenden Kategorien fallen:

a) Personen aus einem Land oder einer Region, das/die für die Teilnahme an einem regionalen Schutzprogramm benannt wurde;

b) unbegleitete Minderjährige;

c) Kinder und Frauen, denen insbesondere psychische, physische oder sexuelle Gewalt oder Ausbeutung droht;

d) Personen, die umfangreiche medizinische Betreuung benötigen, die nur durch eine Neuansiedlung gewährleistet werden kann.

Kofinanzierung deutscher Resettlement-Maßnahmen durch den EFF

1. Wie viele Personen hat die Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2008 bis 2011 neu angesiedelt (bitte nach Jahren und dem jeweiligen Herkunftsland aufschlüsseln)?

Deutschland hat in den Jahren 2008 bis 2011 mehrfach humanitäre Aufnahmeverfahren durchgeführt:

Unabhängig von einer finanziellen Förderung einer Neuansiedlung gemäß der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 (573/2007/EG) wurden 2010/2011 61 iranische Flüchtlinge (29 Personen 2010; 32 Personen 2011) aufgenommen.

Mit einer finanziellen Förderung einer Neuansiedlung nach der o. a. Entscheidung wurden aus Jordanien und Syrien insgesamt 2 501 irakische Flüchtlinge aufgenommen. Hiervon reisten 2 069 Personen im Jahr 2009 und 432 Personen im Jahr 2010 ein.

Im Rahmen EU-interner Solidarität (relocation) erfolgten:

- Aufnahme von elf afrikanischen Flüchtlingen aus Malta, 2009 (neun eritreische und zwei somalische Flüchtlinge).
- Aufnahme von 102 afrikanischen Flüchtlingen aus Malta, 2010/2011 im Rahmen des EUREMA-Projektes (zwei äthiopische, 20 eritreische, 61 somalische, 16 sudanesische, drei sierraleonische Flüchtlinge).
- Aufnahme von 153 afrikanischen Flüchtlingen aus Malta, 2011/2012 (72 somalische, 72 eritreische, sieben äthiopische, zwei sudanesische Flüchtlinge aus Malta.).

2. Wie wurden diese in Deutschland neu angesiedelten Personen auf die Bundesländer verteilt (bitte aufschlüsseln)?

Die im Rahmen der o. a. Neuansiedlungs-Förderung aufgenommenen irakischen Personen wurden nach dem sog. Königsteiner Schlüssel wie folgt verteilt:

Bundesland	Aufgenommene Personen
Baden-Württemberg	318
Bayern	373
Berlin	124
Brandenburg	79
Bremen	24
Hamburg	62
Hessen	183
Mecklenburg-Vorpommern	52
Niedersachsen	233
Nordrhein-Westfalen	536
Rheinland-Pfalz	120
Saarland	32
Sachsen	132
Sachsen-Anhalt	76
Schleswig-Holstein	83
Thüringen	74
Gesamt	2 501

Nachträgliche Umverteilungen von Personen in andere Länder sind nicht berücksichtigt.

Bei der Verteilung der im Rahmen der o. a. sonstigen humanitären Aufnahmeverfahren aufgenommenen Personen wird regelmäßig ebenfalls der sog. Königsteiner Schlüssel berücksichtigt.

Bundesland	Aufgenommene Personen
Baden-Württemberg	35
Bayern	44
Berlin	26
Brandenburg	11
Bremen	3
Hamburg	12
Hessen	28
Mecklenburg-Vorpommern	6
Niedersachsen	26
Nordrhein-Westfalen	83
Rheinland-Pfalz	15
Saarland	3
Sachsen	13
Sachsen-Anhalt	7
Schleswig-Holstein	8
Thüringen	7
Gesamt	327

Nachträgliche Umverteilungen von Personen in andere Länder sind nicht berücksichtigt.

3. Wie viele dieser neu angesiedelten Personen haben welchen Aufenthaltstitel erhalten (bitte nach Aufenthaltstitel und Herkunftsland aufschlüsseln)?

Alle 2 501 aufgenommenen irakischen Flüchtlinge erhielten Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Dieselben Aufenthaltstitel erhielten die insgesamt aufgenommenen 255 afrikanischen Flüchtlinge (neun äthiopische, 92 eritreische, 133 somalische, 18 sudanesische, drei sierraleonische Flüchtlinge), die in den humanitären Aufnahmeverfahren 2010/2011 und 2011/2012 aufgenommen wurden.

Die im Jahr 2009 aufgenommenen elf afrikanischen Flüchtlinge aus Malta 2009 (neun eritreische und zwei somalische Flüchtlinge) sowie die in den Jahren 2010 und 2011 aufgenommenen 61 iranischen Flüchtlinge erhielten Aufenthaltserlaubnisse nach § 22 Satz 2 AufenthG.

4. Für wie viele neu angesiedelte Personen hatte Deutschland eine Kofinanzierung durch den EFF beantragt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Deutschland hatte zur Kofinanzierung der 2009/2010 erfolgten Aufnahme von 2 501 irakischen Flüchtlingen eine Förderung für 2 160 besonders schutzbedürftige Personen beantragt. Da die Gewährung des Festbetrages in Höhe von 4 000 Euro auch von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe abhängig ist, konnte eine Förderung nicht für alle aufzunehmenden Personen in Anspruch genommen werden.

5. Ist es zutreffend, dass Deutschland in den Jahren 2008 bis 2011 für Resettlement-Maßnahmen ca. 8,6 Mio. Euro aus dem EFF erhalten hat, und wenn nein, wie viele Mittel hat Deutschland innerhalb dieses Zeitraums diesbezüglich seitens des EFF erhalten?

Ja, Deutschland hat im besagten Zeitraum aus dem EFF für Resettlement-Maßnahmen Mittel in Höhe von 8 640 000 Euro zugewiesen bekommen.

Hiervon sind von der Europäischen Kommission bisher 7 637 760 Euro (88,4 Prozent) ausgezahlt worden.

6. War der Bund alleiniger Empfänger diesbezüglicher Zuwendungen durch den EFF oder erhielten auch Bundesländer in dieser Angelegenheit Gelder aus dem EFF?

   Wenn ja, welche Länder erhielten wie viele EFF-Mittel (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Von der bisher ausgezahlten EFF-Fördersumme haben die Länder 4 874 341,62 Euro (= 63,82 Prozent der bisher ausgezahlten EFF-Fördersumme) erhalten. Die Zahlungen an die Länder sind im März 2011 in nachstehender Höhe erfolgt.

Baden-Württemberg	620 772,26 Euro
Bayern	727 647,08 Euro
Berlin	242 413,19 Euro
Brandenburg	153 737,71 Euro
Bremen	45 968,94 Euro
Hamburg	122 536,07 Euro
Hessen	357 134,24 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	103 554,90 Euro
Niedersachsen	453 149,99 Euro
Nordrhein-Westfalen	1 044 313,56 Euro
Rheinland-Pfalz	234 502,14 Euro
Saarland	60 883,94 Euro
Sachsen	257 459,31 Euro
Sachsen-Anhalt	147 839,76 Euro
Schleswig-Holstein	161 601,97 Euro
Thüringen	140 826,55 Euro
Gesamt	4 874 341,62 Euro

Vorbehaltlich der Genehmigung des Abschlussberichtes zum EFF 2009 durch die Kommission wird der Bund noch eine Schlussrate von. rd. 1 000 000 Euro im Lauf des Jahres 2012 erhalten.

Aus dieser Abschlusszahlung wird den Ländern ein weiterer Anteil überwiesen, so dass deren Anteil an der EFF-Förderung dann 68 Prozent betragen wird.

Ausblick

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Pläne der EU-Kommission, ab 2014 deutlich mehr Mittel für Resettlement-Maßnahmen zur Verfügung stellen zu wollen?

Die Verhandlungen zu den Vorschlägen der Kommission über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014 bis 2020 laufen derzeit. Die Bundesregierung verfolgt dabei das Ziel der strikten Begrenzung der EU-Ausgaben auf maximal 1 Prozent des EU-BNE in Verpflichtungsermächtigungen. Die Entscheidung über die tatsächliche finanzielle Ausstattung des spezifischen EU-Rechtsakts kann nur im Gesamtzusammenhang mit den Verhandlungen über den MFR 2014 bis 2020 erfolgen und zeitlich erst nach der Verabschiedung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014 bis 2020 getroffen werden.

8. Wäre dies – wenn dieser Vorschlag beschlossen würde – Anlass, mit den Ländern in Gespräche einzutreten über eine Ausweitung des deutschen Aufnahmekontingents von jährlich 300 Personen, und wenn nein, warum nicht?

Die Verhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (KOM(2011) 751) sind noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung hat zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anlass, über mögliche Auswirkungen dieses Vorschlages zu spekulieren.

9. Unterstützt die Bundesregierung die Pläne der EU-Kommission, ab 2014 die Umsiedlung subsidiär Geschützter innerhalb der EU mit 6 000 Euro bzw. 10 000 pro umgesiedelter Person zu unterstützen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist in Ausnahmesituationen auch zukünftig grundsätzlich offen für Maßnahmen zur freiwilligen Solidarität unter den EU-Mitgliedstaaten. Dies setzt allerdings voraus, dass eine unverhältnismäßig hohe Belastung eines Mitgliedstaats mit schutzbedürftigen Personen vorliegt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Wir beurteilt die Bundesregierung die von der EU-Kommission vorgeschlagene erhebliche Verschiebung der finanziellen Mittel für Asylsuchende von bislang 70 Prozent der frei verfügbaren EFF-Mittel gemäß Artikel 13 Absatz 2 der EFF-Entscheidung auf in Zukunft 43 Prozent der dem Asylbereich zustehenden finanziellen Mittel für das geplante Neuansiedlungsprogramm der EU?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333